

# **BVGer D-1007/2014 vom 18. März 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1007\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1007_2014)

FR: TAF D-1007/2014 du 18 mars 2014

IT: TAF D-1007/2014 del 18 marzo 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er hat seine Beschwerde fristgerecht bei der Schweizerischen Botschaft in Khartum eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde erweist sich indes - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2**

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 - von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten - ist die Möglichkeit der Einreichung eines Asylgesuches aus dem Ausland weggefallen (vgl. BBL 2012 5359). Das vorliegende Urteil, welches ein Asylgesuch aus dem Ausland nach altem Recht zum Gegenstand hat, ergeht demzufolge gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012, wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt

worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes gelten. Wird demnach nachfolgend auf das AsylG oder Verordnungstexte verwiesen, bezieht sich dies stets auf die bisherige Fassung der entsprechenden Bestimmungen.

### **E. 3.1**

Wird ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt, so führt diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch und überweist das Gesuch anschliessend an das BFM (alt Art. 19 und alt Art. 20 Abs. 1 AsylG sowie alt Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsyIV 1, SR 142.311]). Ist die Durchführung einer Befragung nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (alt Art. 10 Abs. 2 AsyIV 1).

### **E. 3.2**

Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender Kapazitäten der Schweizerischen Vertretung in Khartum verzichtet und dem Beschwerdeführer, zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs, ein schriftlicher Fragekatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland und Einreisebewilligungen sowie unter Berücksichtigung der Aktenlage ist festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren auf eine Befragung verzichtet werden durfte, und dass mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/30, insbesondere E. 5.6 f.).

### **E. 4.1**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

### **E. 4.2**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten nach ständiger Praxis restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3, mit Hinweisen auf die gesamte bisherige Praxis).

### **E. 5.1**

Im angefochtenen Entscheid gelangt das BFM in entscheidrelevanter Hinsicht zum Schluss, aufgrund der Aktenlage sei davon auszugehen, der Beschwerdeführer verfüge an seinem bisherigen Aufenthaltsort Sudan über eine Schutzalternative im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG, womit er nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen sei. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat nach Lehre und Praxis die (widerlegbare) Regelvermutung besteht, die betreffende Person habe dort bereits anderweitig Schutz gefunden, was zur Ablehnung des Asylgesuchs aus dem Ausland und zur Verweigerung der Einreisebewilligung führt (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 21 E. 4 m.w.H.).

### **E. 5.2**

Im Rahmen seiner Beschwerdeeingabe erklärt der Beschwerdeführer einen weiteren Verbleib im Sudan im Wesentlichen als nicht zumutbar, wobei er seine Vorbringen über das Vorliegen einer Gefährdungslage im Sudan aufgrund seines politischen Hintergrundes bekräftigt. Gleichzeitig verweist er sinngemäss auf eine seines Erachtens ungenügende wirtschaftliche Lage. Seine Beschwerdevorbringen sind indes - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht geeignet, die vorinstanzlichen Feststellungen und Schlüsse zu entkräften.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer lebt seit mittlerweile fast dreissig Jahren im Sudan und schon seit 2005 in der Hauptstadt Khartum. Vor diesem Hintergrund darf ohne weiteres angenommen werden, er sei mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut. Wird gleichzeitig berücksichtigt, dass er eigenen Angaben zufolge über einen Flüchtlingsausweis verfügt und sein Aufenthalt in Khartum eine legale Basis hat, indem er ein entsprechendes "Permit" besitzt, stellt sich seine Situation im Vergleich zu anderen Flüchtlingen respektive Asylsuchenden in Khartum wesentlich besser dar. Aufgrund seiner Schilderungen über seine bereits langjährige Tätigkeit für ... die Z. \_\_\_\_\_ darf gleichzeitig davon ausgegangen werden, er sei in Khartum gerade auch in sozialer Hinsicht überdurchschnittlich gut integriert. Zwar macht er wirtschaftliche Schwierigkeiten geltend, seine diesbezüglichen Vorbringen überzeugen jedoch nicht. Nachdem ... die Z. \_\_\_\_\_ offenbar nicht nur seine Mietkosten, sondern auch das Schulgeld seiner Kinder übernimmt, kann nicht von einer ernsthaft angespannten wirtschaftlichen Situation ausgegangen werden. Auf der andere Seite besteht - entgegen den anderslautenden Beschwerdevorbringen - kein Anlass zur Annahme einer ernsthaften Gefährdungslage aufgrund der behaupteten Verbindungen zur X. \_\_\_\_\_. Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers im erstinstanzlichen Verfahren ist zu schliessen, dass er sich ausserhalb des Y. \_\_\_\_\_-Flüchtlingslagers nie ernsthaft für diese Gruppierung exponiert hat, womit er schon seit Jahren nicht mehr politisch aktiv ist. Seine Vorbringen über eine angeblich im Jahre 2007 nur knapp entgangene Ausweisung sind als dürftig zu bezeichnen und vermögen nicht zu überzeugen. Im Wesentlichen das Gleiche gilt für seine Ausführungen zu angeblich im November und Dezember 2012 erlittenen Nachstellungen. Der Beschwerdeführer belässt es in dieser Hinsicht im Wesentlichen bei blossen Mutmassungen, welche als solche nicht zu überzeugen vermögen. Soweit er eine angeblich fortdauernde Gefährdungslage von Seiten der EPRDF in Khartum geltend macht, vermögen seine Vorbringen bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu überzeugen. Anders stellen sich einzig seine Ausführungen über eine unrechtmässige polizeiliche Inhaftierung im Oktober 2013 dar. Seine diesbezüglichen Schilderungen sind zwar recht kurz ausgefallen, erscheinen aber als

schlüssig. Nachdem bekannt ist, dass in Khartum von Zeit zu Zeit Asylsuchende oder Flüchtlinge von Polizeikräften verhaftet werden, um auf diese Weise an Schmiergeldzahlungen zu gelangen, fügen sich die Ausführungen des Beschwerdeführers in ein grundsätzlich bekanntes Muster. Seine Schilderungen über die rasche und wirksame Intervention von Seiten des UNHCR und des sudanesischen Flüchtlingskommissariats zeigen jedoch gleichzeitig auf, dass er in Khartum sehr gut vernetzt ist und im Bedarfsfall durchaus behördliche Hilfe erhält. Aus dem vorgelegten Bestätigungsschreiben des sudanesischen Flüchtlingskommissariats ergibt sich nichts anderes. Schliesslich spricht auch die allgemeine Lage für Christen in Khartum nicht gegen einen weiteren Verbleib im Land.

#### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist aufgrund der Akten mit dem BFM zu schliessen, der Beschwerdeführer, welche in keiner Form eine Beziehungsnähe zur Schweiz erkennen lässt, verfüge im Sudan über eine zumutbare Aufenthaltsalternative. Vor diesem Hintergrund fällt die Bewilligung einer Einreise im Sinne der oben zitierten Praxis ausser Betracht.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen zu Recht die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat.

#### **E. 6**

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochten Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer an sich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive zufolge voraussichtlicher Uneinbringlichkeit der Kosten ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzusehen (vgl. Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.